86

Gebührensatzung für die Rudolf-Diesel-Fachschule

hier: Gutachten des Schulausschusses vom 19.05.2006

Beschluss

des Stadtrates vom 21. Juni 2006

- öffentlich –

- einstimmig beschlossen -

I. Gemäß Gutachten des Schulausschusses vom 19.05.2006 wird beiliegende Gebührensatzung für die Rudolf-Diesel-Fachschule beschlossen.

II. Ref. IV

Der Vorsitzende: Maly

Der Referent: Schriftführerin: Baumgärtel

Beilage

Gebührensatzung für die Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg (Rudolf-Diesel Fachschul GebS – RDF GebS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehen der Gebühr
§ 4 Fälligkeit der Gebühren
§ 5 Austritt und Rücktritt
§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Anmeldung und Teilnahme am Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg sowie für die Anmeldung und die Teilnahme externer Bewerber an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Die Gebühr für die Anmeldung zum Fachhochschulreifekurs beträgt einmalig 50 Euro.

(3) Für die Teilnahme am Vorbereitungskurs gelten folgende Jahresgebühren:

1. für die Teilnahme am Vollkurs 700 Euro;
2. für die Teilnahme nur an den Einzelbausteinen jeweils:
 a) Baustein Mathematik 300 Euro,
 b) Baustein Deutsch 150 Euro,
 c) Baustein Englisch 150 Euro,
 d) Baustein Sozialkunde 100 Euro.

(4) Für die Anmeldung und Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife beträgt im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife die Gebühr für Personen, die nicht Schüler der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg sind, einmalig 130,00 Euro.

(5) Die Gebühr nach Abs. 2 wird mit den Gebühren nach Abs. 3 verrechnet.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist, wer sich zum Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg anmeldet.

(2) Gebührenschuldner der Gebühren nach § 1 Abs. 3 ist, wer am Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Rudolf-Diesel-Fachschule nach dem 30.09. des jeweiligen Schuljahres teilnimmt.

(3) Gebührenschuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 4 ist, wer sich zur Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife anmeldet, ohne Schüler der Rudolf-Diesel-Fachschule der Stadt Nürnberg zu sein.

§ 3
Entstehen der Gebühr

Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 4 entstehen mit der schriftlichen Anmeldung, die Gebühren nach § 1 Abs. 3 mit dem 01.10. des jeweiligen Schuljahres.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 4 sind bei der Anmeldung fällig.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 sind am 01.10. des jeweiligen Schuljahres fällig.

§ 5
Austritt und Rücktritt

(1) Tritt ein Teilnehmer des Vorbereitungskurses nach dem 01.10. des jeweiligen Schuljahres aus der Rudolf-Diesel-Fachschule aus, wird die Kursgebühr nach § 1 Abs. 3 einbehalten. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

(2) Tritt ein externer Prüfungsteilnehmer im Sinne von § 1 Abs. 4 spätestens einen Tag vor der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife von der Prüfung zurück, so kann auf schriftlichen Antrag des Prüfungsteilnehmers die Gebühr nach § 1 Abs. 4 um 100 Euro ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.